

## **Allgemeinverfügung des Kreises Weimarer Land**

Die Landrätin des Kreises Weimarer Land ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen frei oder gegen Entgelt zugängliche private Veranstaltungen und Vergnügungen, insbesondere Hochzeiten, Geburtstage und Jugendweihefeiern sowie Veranstaltungen von Vereinen, in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Teilnehmern und unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmern untersagt.  
Den kreisangehörigen Gemeinden wird darüber hinaus dringend empfohlen, die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs und Mehrgenerationenhäuser) für alle privaten Veranstaltungen geschlossen zu halten.
2. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind frei oder gegen Entgelt zugängliche öffentliche Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Volks-, Dorf-, Stadtfeste, Kirmes und Herbstfeuer untersagt.  
Dies gilt auch für Einwohnerversammlungen nach § 15 ThürKO und Versammlungen der Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden; Sitzungen der kommunalen Gremien der Gemeinden und des Landkreises sowie deren Verbände sind von diesem Verbot ausgenommen.
3. Von den Einschränkungen nach Nummern 1 und 2 bleiben weiterhin ausgenommen:
  - a. Sportveranstaltungen (einschließlich des Trainingsbetriebs) ohne Publikumsverkehr,
  - b. der Museumsbetrieb (ohne Gruppenführungen) und
  - c. (Wochen-)Märkte und Sonderverkaufsaktionen, soweit für diese Veranstaltungen der Vergnügungsaspekt (z.B. Weinstände, Fahrgeschäfte, Schausteller) nicht bestimmend ist.
4. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auf Antrag, sofern dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchendynamik infektionsschutzrechtlich vertretbar ist, durch das Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.
5. Soweit Veranstaltungen nach den Nummern 1 bis 4 zulässig sind, hat der Veranstalter zur Kontaktnachverfolgung von Gästen, Besuchern und sonstigen anwesenden Personen deren Kontaktdaten zu erfassen. Zu erfassen sind:
  - a. Name und Vorname,
  - b. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
  - c. Datum des Besuchs und
  - d. Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Kontaktdaten sind vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen und dem Gesundheitsamt auf dessen Anforderung hin zu übermitteln. Die Kontaktdaten sind unverzüglich nach Ablauf der vorgenannten Frist zu löschen oder zu vernichten. Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

6. Bei einem Verstoß gegen Nummern 1, 2 und 5 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
8. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 04. Oktober 2020.
9. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam.

### **Begründung:**

#### **I.**

Der Kreis Weimarer Land ist als untere Gesundheitsbehörden zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Abs. 1 HS 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO).

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der stark erhöhten Neuinfektionen im Kreis Weimarer Land sind über die 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hinausgehend weitere seuchenschutzrechtliche Maßnahmen dringend geboten. Die Landesverordnung lässt gemäß § 13 Abs. 1 solche weitergehende Maßnahmen zu und sieht sie nach § 13 Abs. 2 sogar ausdrücklich vor.

§ 28 Abs. 1 HS 1 IfSG ermöglicht es, notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der zuständigen Behörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen.

Ausgehend von der Rückkehr einer Reisegruppe Anfang September 2020 in den Landkreis Weimarer Land hat sich das Infektionsgeschehen vor Ort zunächst unbemerkt dynamisiert. Das sodann festgestellte Infektionsgeschehen lässt sich nicht auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Altersgruppe beschränken.

Vor dem Hintergrund dieser aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Weimarer Land müssen wirksame und effektive Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Die unter Nummer 1 und 2 getroffenen Anordnungen stellen geeignete und in der Vergangenheit in Thüringen bereits bewährte und anerkannte Maßnahmen zur Kontaktreduzierung dar. Ziel ist eine Entschleunigung und Unterbrechung von Infektionsketten, insbesondere bei Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl.

Diese Anordnungen sind geeignet und erforderlich, um größere Menschenansammlungen zu vermeiden und den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Über gemeindliche Gebäude entscheiden die Kommunen in Ausübung ihres Hausrechts, eine vollständige Schließung für private Veranstaltungen wird allerdings dringend empfohlen.

Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips waren jedoch Ausnahmen zuzulassen (Nummer 3) und zudem eine einzelfallbezogene Öffnungsklausel (Nummer 4) vorzusehen.

Zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten war zudem eine verbindliche Kontaktdatenerfassung (Nummer 5) analog der landesrechtlichen Regelung erforderlich. Mildere, den gleichen Erfolg versprechende Maßnahmen hierfür sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis stellen sich die getroffenen Maßnahmen als angemessen dar, da die Maßnahmen nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz der Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen.

## II.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die weitere Entwicklung im Landkreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG.

Nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, einzulegen.

### **Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Weimarer Landes unter [www.weimarerland.de](http://www.weimarerland.de) und im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Apolda, den 16.09.2020

*Schmidt-Rose*

.....  
Schmidt-Rose  
Landrätin

